

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-14745/004-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMASK-90610/0010-III/4/2015	Dr. Wolfgang Koizar	12197	02. Juni 2015	

Betrifft

Alternatives Streitbeilegungsgesetz - ASStG; Änderung des Konsumentenschutzgesetzes, des Gebührengesetzes 1957 und des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Juni 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten erlassen wird, sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 – Alternatives Streitbeilegungsgesetz:

Zu § 6:

Gemäß Abs. 5 können die Verfahrensregeln einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung (AS-Stelle) vorsehen, dass es den Parteien und deren Vertretern während eines anhängigen Verfahrens untersagt ist, die Streitsache oder die Inhalte des Schlichtungsverfahrens an die Öffentlichkeit zu bringen oder eine mediale Berichterstattung darüber zu erwirken. Für den Fall des Zuwiderhandelns können die Verfahrensregeln Konsequenzen vorsehen. Es sollte die Zweckmäßigkeit dieser Regelung überprüft werden.

Gemäß Abs. 6 können die Verfahrensregeln vorsehen, dass Verbraucher für die Beteiligung an einem Verfahren eine Schutzgebühr zu entrichten haben.

Im Sinne einer Gleichbehandlung sollte geprüft werden, eine vergleichbare Regelung auch für Unternehmen festzulegen.

Gemäß Abs. 7 Z 3 können die Verfahrensregeln vorsehen, dass die Bearbeitung einer Beschwerde abgelehnt wird, wenn der Streitwert einen festgelegten Schwellenwert unter- oder überschreitet.

Im Hinblick auf die Streitwertunterschreitung ist festzustellen: Die Erfahrung z.B. bei der Rundfunk & Telekom Regulierungs GmbH zeigt, dass dies zur Folge hat, dass gewisse Problemstellungen in der Wahrnehmung unterrepräsentiert waren, da diese wegen der zu geringen Höhe keinem Verfahren zugeführt wurden.

Es wird daher vorgeschlagen, für den Fall der Festlegung einer Streitwertuntergrenze auch bei Unterschreitung eine Behandlungsmöglichkeit für Fälle vorzusehen, welche eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung aufweisen.

Zu § 10:

Gemäß Abs. 1 hat der betraute Schlichter über das erforderliche Fachwissen, die Erfahrung und die Fähigkeiten, die für die Arbeit in der AS-Stelle erforderlich sind, zu verfügen. In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, dass im Sinne der Richtlinie der Schlichter ein allgemeines Rechtsverständnis und ausreichende Rechtskenntnisse, die erforderlich sind, die Dimension der Streitigkeit zu verstehen, aufweisen muss.

Es wird vorgeschlagen, dass dieses Erfordernis zur Klarstellung auch in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Zu § 17:

Nach dieser Bestimmung hat sich der Schlichter bei Lösungsvorschlägen am Gesetz zu orientieren.

Im Hinblick auf die Vieldeutigkeit dieser Bestimmung sollte überlegt werden, diese zu präzisieren oder eventuell sogar entfallen zu lassen.

Zu § 18:

Nach dieser Bestimmung ist nicht nur das Einbringen der Beschwerde, sondern auch die gehörige Fortsetzung eines Verfahrens vor einer AS-Stelle als Tatbestand für die Verjährungshemmung normiert.

Im Hinblick auf § 14 Abs. 1, welcher festlegt, dass das Ergebnis des Verfahrens den Parteien binnen 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerde mitzuteilen ist, sollte überlegt werden, ob im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung das alleinige Abstellen auf das Einbringen der Beschwerde genügend erscheint.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur